

Gesetz
zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes und anderer
verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften
(Gesetz zur Förderung der rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikation
im Verwaltungsverfahren)

Vom 15. Juni 2004

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 20-8

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Artikel 1 Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Abschnitt II

Geschäftsbereich des Innenministeriums

Artikel 2 Änderung des Landesministergesetzes

Artikel 3 Änderung des Landesbeamtengesetzes

Artikel 4 Änderung des Lebenspartnerschaftsausführungsgesetzes

Artikel 5 Änderung des Landesstatistikgesetzes

Artikel 6 Änderung der Landesbauordnung

Artikel 7 Änderung der Gemeindeordnung

Artikel 8 Änderung der Kreisordnung

Artikel 9 Änderung der Amtsordnung

Artikel 10 Änderung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit

Artikel 11 Änderung des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum

Artikel 12 Änderung des Stiftungsgesetzes

Artikel 13 Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes

Artikel 14 Änderung der Landesverordnung über die Durchführung von Abschluss-, Fortbildungs- und Umschulungsberufen in Ausbildungsberufen des öffentlichen Dienstes nach dem Berufsbildungsgesetz sowie über die Durchführung von Prüfungen nach der Ausbilder-Eignungsverordnung

Artikel 15 Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Schleswig-Holstein

Artikel 16 Änderung der Nebentätigkeitsverordnung

Abschnitt III

Geschäftsbereich des Ministeriums für Justiz,
Frauen, Jugend und Familie

Artikel 17 Änderung des Landesrichtergesetzes

Artikel 18 Änderung der Landesverordnung über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit

Artikel 19 Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes des Landes Schleswig-Holstein

Artikel 20 Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger

Artikel 21 Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung der Amtsanwältinnen und Amtsanwälte

Artikel 22 Änderung der Landesverordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher

Artikel 23 Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des Allgemeinen Vollzugsdienstes, des Werkdienstes und des mittleren Verwaltungsdienstes im Justizvollzug des Landes Schleswig-Holstein

Artikel 24 Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes des Landes Schleswig-Holstein

Abschnitt IV

Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur

Artikel 25 Änderung des Schulgesetzes

Artikel 26 Änderung der Zeugnisordnung

Artikel 27 Änderung der Landesverordnung über die Eignungsprüfung für das Studium an den Pädagogischen Hochschulen im Fach Musik für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Realschulen und Sonderschulen

Artikel 28 Änderung der Landesverordnung über die Nebentätigkeit der im Hochschulbereich tätigen Beamtinnen und Beamten

Artikel 29 Änderung der Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen

Artikel 30 Änderung der Landesverordnung über die Wahl zu den Förderausschüssen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in besonderen Fällen

Artikel 31 Änderung der Landesverordnungen über die staatlichen Prüfungen in den Studiengängen Industrie-Design, Kommunikations-Design, Freie Kunst sowie Technikübersetzen

Artikel 32 Änderung der Landesverordnung über die staatlichen Prüfungen im Studiengang Sozialwesen an der Fachhochschule Kiel

- Artikel 33 Änderung der Prüfungsordnung Sozialwesen
- Artikel 34 Änderung der Landesverordnung über die Eignungsprüfung für ein Studium an der Musikhochschule Lübeck
- Artikel 35 Änderung der Landesverordnung zur Feststellung der Befähigung zum Studium in den Studiengängen Architektur, Freie Kunst, Industrie-Design und Kommunikations-Design an der Muthesius-Hochschule, Fachhochschule für Kunst und Gestaltung
- Artikel 36 Änderung der Landesverordnung über die künstlerische Eignungsprüfung für den Studiengang Kunst für das Lehramt an Gymnasien
- Artikel 37 Änderung der Kapazitätsverordnung Lehrkräfte
- Artikel 38 Änderung der Landesverordnung über die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und die Zweiten Staatsprüfungen der Lehrkräfte

Abschnitt V

Geschäftsbereich des Finanzministeriums

- Artikel 39 Änderung des Landesversorgungsrücklagegesetzes.

Abschnitt VI

Schluss- und Übergangsvorschriften

- Artikel 40 Wiederherstellung des Verordnungsrangs
- Artikel 41 Inkrafttreten

Abschnitt I

Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Artikel 1

Änderung des Landesverwaltungsgesetzes¹⁾

Das Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 148), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „Unterabschnitt 1 Verwaltungshandeln durch Verordnung“ wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Unterabschnitt 1
Elektronische Kommunikation
§ 52 a
Elektronische Kommunikation
Unterabschnitt 1 a
Verwaltungshandeln durch Verordnung“
 - b) Die Angabe zu § 91 wird wie folgt gefasst:

„§ 91 Beglaubigung von Dokumenten“

2. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „Schleswig-Holstein“ die Worte „oder in elektronischen Medien“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das zuständige Ministerium macht Veränderungen im Verzeichnis in geeigneter Form bekannt.“

3. § 35 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird die Angabe „50 Deutsche Mark“ durch die Angabe „35 Euro“ ersetzt.

4. § 36 wird wie folgt geändert:

In Satz 3 wird die Angabe „50 Deutsche Mark“ durch die Angabe „35 Euro“ ersetzt.

5. Im Zweiten Teil, Abschnitt I, wird vor dem Unterabschnitt 1 folgender neuer Unterabschnitt 1 eingefügt:

„Unterabschnitt 1
Elektronische Kommunikation

§ 52 a

Elektronische Kommunikation

(1) Die Übermittlung elektronischer Dokumente ist zulässig, soweit die Empfängerin oder der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet.

(2) Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person der Signaturschlüsselinhaberin oder des Signaturschlüsselinhabers nicht ermöglicht, ist nicht zulässig.

(3) Ist ein der Behörde übermitteltes elektronisches Dokument für sie zur Bearbeitung nicht geeignet, teilt sie dies der Absenderin oder dem Absender unter Angabe der für sie geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mit. Macht eine Empfängerin oder ein Empfänger geltend, sie oder er könne das von der Behörde übermittelte elektronische Dokument nicht bearbeiten, hat sie es ihr oder ihm erneut in einem geeigneten elektronischen Format oder als Schriftstück zu übermitteln.

(4) Soweit der zuständigen Behörde ein Antrag in elektronischer Form übermittelt wurde, kann sie erforderliche Mehrfertigungen sowie die Übermittlung der dem Antrag beizufügenden Unterlagen auch in Papierform verlangen.

(5) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass ein auf Landesrecht beruhendes Schriftform Erfordernis auch durch andere als mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene elektronische Dokumente gewahrt werden

¹⁾ Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 2. Juni 1992, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 20-1

kann. Die Identität der Urheberin oder des Urhebers des elektronischen Dokuments sowie die Unversehrtheit und Authentizität der Daten ist auf eine der Schriftform gleichwertige Weise sicherzustellen. Die Rechtsverordnung regelt auch die technischen Einzelheiten."

6. Im Zweiten Teil, Abschnitt I, wird der bisherige Unterabschnitt 1 Unterabschnitt 1 a.

7. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 27 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindeordnung, § 22 Abs. 1 Satz 3 der Kreisordnung und § 10 Abs. 1 der Amtsordnung gelten entsprechend.“

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „des Innenministeriums“ durch die Worte „der zuständigen obersten Landesbehörde“ ersetzt.

8. § 79 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bevollmächtigte und Beistände können vom Vortrag zurückgewiesen werden, wenn sie hierzu ungeeignet sind; vom mündlichen Vortrag können sie nur zurückgewiesen werden, wenn sie zum sachgemäßen Vortrag nicht fähig sind.“

9. § 79 a wird wie folgt gefasst:

„§ 79 a

Bestellung von Empfangsbevollmächtigten

Eine Beteiligte oder ein Beteiligter ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Inland hat der Behörde auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist eine Empfangsbevollmächtigte oder einen Empfangsbevollmächtigten im Inland zu benennen. Unterlässt sie oder er dies, gilt ein an sie oder ihn gerichtetes Schriftstück am siebenten Tage nach der Aufgabe zur Post und ein elektronisch übermitteltes Dokument am dritten Tage nach der Absendung als zugegangen. Dies gilt nicht, wenn feststeht, dass das Dokument die Empfängerin oder den Empfänger nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat. Auf die Rechtsfolgen der Unterlassung ist die oder der Beteiligte hinzuweisen.“

10. In § 82 a Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Schriftstücke“ durch das Wort „Dokumente“ ersetzt.

11. In § 84 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Worte „oder elektronische“ eingefügt.

12. § 91 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Beglaubigung von Dokumenten“.

b) Absatz 4 wird durch folgende Absätze 4 und 5 ersetzt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Beglaubigung von

1. Ablichtungen, Lichtdrucken und ähnlichen in technischen Verfahren hergestellten Vervielfältigungen,

2. auf fototechnischem Wege von Schriftstücken hergestellten Negativen, die bei einer Behörde aufbewahrt werden,

3. Ausdrucken elektronischer Dokumente,

4. elektronischen Dokumenten,

a) die zur Abbildung eines Schriftstücks hergestellt wurden,

b) die ein anderes technisches Format als das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verbundene Ausgangsdokument erhalten haben.

(5) Der Beglaubigungsvermerk muss zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 3 Satz 2 bei der Beglaubigung

1. des Ausdrucks eines elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verbunden ist, die Feststellungen enthalten,

a) wen die Signaturprüfung als Inhaberin oder Inhaber der Signatur ausweist,

b) welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur ausweist und

c) welche Zertifikate mit welchen Daten dieser Signatur zugrunde lagen;

2. eines elektronischen Dokuments den Namen der oder des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und die Bezeichnung der Behörde, die die Beglaubigung vornimmt, enthalten; die Unterschrift der oder des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das Dienstsiegel nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 werden durch eine dauerhaft überprüfbare qualifizierte elektronische Signatur ersetzt.

Wird ein elektronisches Dokument, das ein anderes technisches Format als das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verbundene Ausgangsdokument erhalten hat, nach Satz 1 Nummer 2 beglaubigt, muss der Beglaubigungsvermerk zusätzlich die Feststellungen nach Satz 1 Nummer 1 für das Ausgangsdokument enthalten.“

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7. Er wird wie folgt gefasst:

„(7) Die nach Absatz 4 hergestellten Dokumente sowie Rückvergrößerungen nach Absatz 6 stehen, sofern sie beglaubigt sind, beglaubigten Abschriften gleich.“

13. § 108 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „schriftlich,“ die Angabe „elektronisch,“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
- cc) Es wird folgender Satz angefügt:
 „Ein elektronischer Verwaltungsakt ist unter denselben Voraussetzungen schriftlich zu bestätigen; § 52 a Abs. 2 findet insoweit keine Anwendung.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Ein schriftlicher oder elektronischer Verwaltungsakt muss die erlassende Behörde erkennen lassen und die Unterschrift oder die Namenswiedergabe der Behördenleiterin oder des Behördenleiters, ihrer oder seiner Vertretung oder einer oder eines von ihr oder ihm Beauftragten enthalten. Wird für einen Verwaltungsakt, für den durch Rechtsvorschrift die Schriftform angeordnet ist, die elektronische Form verwendet, muss auch das der Signatur zugrunde liegende qualifizierte Zertifikat oder ein zugehöriges qualifiziertes Attributzertifikat die erlassende Behörde erkennen lassen.“
- c) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:
 „(4) Für einen Verwaltungsakt kann für die nach § 52 a Abs. 2 erforderliche Signatur durch Rechtsvorschrift die dauerhafte Überprüfbarkeit vorgeschrieben werden.“
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5, dessen 1. Halbsatz wie folgt gefasst wird:
 „Einem schriftlich oder elektronisch erlassenen sowie einem schriftlich oder elektronisch bestätigten Verwaltungsakt,“
- e) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
 „(6) Bei Verwaltungsakten, die mit Hilfe automatischer Vorrichtungen erlassen werden, können Unterschrift und Namenswiedergabe entfallen. Zur Inhaltsangabe können Schlüsselzeichen verwendet werden, wenn diejenige oder derjenige, für die oder den der Verwaltungsakt bestimmt ist oder die oder der von ihm betroffen wird, aufgrund der dazu gegebenen Erläuterungen den Inhalt des Verwaltungsaktes eindeutig erkennen kann.“
14. § 109 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Ein schriftlich oder elektronisch erlassener sowie ein schriftlich oder elektronisch bestätigter Verwaltungsakt ist mit einer Begründung zu versehen.“
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Worte „oder elektronische“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Nummer 2 wird das Wort „schriftliche“ gestrichen.
15. § 110 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Ein schriftlicher Verwaltungsakt gilt bei der Übermittlung durch die Post im Inland mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post, ein Verwaltungsakt, der elektronisch übermittelt wird, am dritten Tage nach der Absendung als bekannt gegeben. Dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.“
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Worte „oder elektronischen“ eingefügt.
16. In § 111 Satz 3 wird das Wort „Schriftstückes“ durch das Wort „Dokumentes“ ersetzt.
17. In § 113 Abs. 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
18. In § 114 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Abschluss“ durch die Worte „Abschluss der letzten Tatsacheninstanz“ ersetzt.
19. § 117 a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Der zu erstattende Betrag ist vom Eintritt der Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches jährlich zu verzinsen.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 „(4) Wird eine Leistung nicht alsbald nach der Auszahlung für den bestimmten Zweck verwendet, können für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen nach Absatz 3 Satz 1 verlangt werden. Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind. § 117 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bleibt unberührt.“
20. In § 119 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 „(3) Abweichend von § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, auch über den Widerspruch, wenn die nächsthöhere Behörde eine Landesoberbehörde ist.“
21. In § 128 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.
22. In § 133 Abs. 2 wird das Wort „schriftliches“ durch die Worte „schriftlich oder elektronisch vorliegendes“ ersetzt.
23. § 136 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

- „Ein elektronischer Verwaltungsakt nach Satz 1 ist mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.“
- b) Im neuen Satz 3 wird nach dem Wort „Sofern“ das Wort „sie“ durch das Wort „Verwaltungsakte“ ersetzt.
- c) Im neuen Satz 7 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
24. In § 138 c Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
25. § 213 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. ihr Verderb oder eine wesentliche Minderung ihres Wertes droht oder ihre Aufbewahrung oder Unterhaltung mit unverhältnismäßig hohen Kosten, erheblichen Schwierigkeiten oder Gefahren für die öffentliche Sicherheit verbunden ist oder bei Herausgabe der Sache die Voraussetzungen der Sicherstellung erneut eintreten würden oder“
26. § 237 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Das Zwangsgeld beträgt mindestens 15, höchstens 50 000 Euro.“
27. § 256 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 4 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
- b) Nummer 5 wird gestrichen.
28. In § 264 Abs. 4 Satz 1 wird vor dem Wort „Entscheidung“ das Wort „schriftliche“ eingefügt.
29. § 269 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Schuldner“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.
- b) In Nummer 2 wird zwischen den Worten „die“ und „Beitragsnachweisung“ das Wort „schriftliche“ eingefügt.
30. In § 282 Abs. 2 Satz 2 wird vor dem Wort „angeordnet“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.
31. In § 296 wird vor dem Wort „abzugeben“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.
32. In § 298 wird vor dem Wort „anordnen“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.
33. In § 301 Abs. 1 Satz 3, § 302 Abs. 1 und § 303 Abs. 1 wird jeweils vor dem Wort „Ersuchen“ das Wort „schriftliches“ eingefügt.
34. In § 307 Abs. 1 wird vor dem Wort „Verlangen“ das Wort „schriftliches“ eingefügt.
35. In § 308 wird vor dem Wort „anordnen“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.
36. In § 309 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 wird jeweils nach den Worten „die Vollstreckungsbehörde“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.

37. § 312 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 wird vor dem Wort „erlassen“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 wird vor dem Wort „anordnen“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.

38. In § 316 Abs. 2 wird vor den Worten „bekannt gegeben“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.

39. In § 319 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma sowie das Wort „elektronisch“ eingefügt.

Abschnitt II

Geschäftsbereich des Innenministeriums

Artikel 2

Änderung des Landesministergesetzes²⁾

Das Landesministergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 515), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 661), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Berufung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“

Artikel 3

Änderung des Landesbeamtengesetzes³⁾

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 218), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 668), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Eine Ernennung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“

2. § 25 a wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Erteilung von Zeugnissen in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

3. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 7 werden nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und die Worte „aber nicht in elektronischer Form“ eingefügt.

b) In Absatz 8 Satz 2 werden nach dem Wort „Übernahmeverfügung“ ein Semikolon und die Worte „die elektronische Form ist ausgeschlossen“ angefügt.

4. In § 42 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „werden“ ein Semikolon und die Worte „die

²⁾ Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 1. Oktober 1990, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 1103-1

³⁾ Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 3. März 2000, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-5

elektronische Form ist ausgeschlossen" angefügt.

5. § 81 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „bedürfen der Schriftform“ die Worte „oder der elektronischen Form“ und in den Sätzen 2 und 3 nach dem Wort „schriftlich“ jeweils die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

c) In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

6. In § 82 Abs. 3 Satz 1 und Satz 3 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

7. In § 115 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung des

Lebenspartnerschaftsausführungsgesetzes⁴⁾

Das Lebenspartnerschaftsausführungsgesetz vom 18. Juli 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 96) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Bescheinigungen nach den Absätzen 3 und 4 bedürfen der Schriftform.“

2. In § 3 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Lebenspartnerschaftsurkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“

3. Nach § 8 wird folgender § 9 eingefügt:

„§ 9

Die Mitteilungen nach den §§ 6, 7 und 8 bedürfen der Schriftform.“

4. Der bisherige § 9 wird § 10.

Artikel 5

Änderung des Landesstatistikgesetzes⁵⁾

Das Landesstatistikgesetz vom 8. März 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 131), geändert durch Gesetz vom 13. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 551), wird wie folgt geändert:

In § 11 werden die Absätze 3 und 4 wie folgt gefasst:

„(3) Die Antwort ist erteilt, wenn die ordnungsgemäß ausgefüllten Erhebungsvordrucke

1. bei Übermittlung in schriftlicher Form der Erhebungsstelle zugegangen sind,

2. bei Übermittlung in elektronischer Form von der für den Empfang bestimmten Einrichtung in für die Erhebungsstelle bearbeitbarer Weise aufgezeichnet worden sind.

(4) Sind Erhebungsbeauftragte eingesetzt, können die Auskunftspflichtigen die Auskunft auch schriftlich oder elektronisch erteilen. Die ausgefüllten Erhebungsvordrucke sind den Erhebungsbeauftragten auszuhändigen oder in verschlossenem Umschlag zu übergeben oder bei der Erhebungsstelle abzugeben, dorthin zu übersenden oder elektronisch zu übermitteln.“

Artikel 6

Änderung der Landesbauordnung⁶⁾

Die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 47, ber. S. 213), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 264), wird wie folgt geändert:

Nach § 89 wird folgender § 89 a eingefügt:

„§ 89 a

Elektronische Kommunikation

§ 52 a des Landesverwaltungsgesetzes findet in den Fällen der § 70 Abs. 1 und 2, § 72, § 74 Abs. 6, § 76, § 78 Abs. 1 Satz 2, § 79 Abs. 1, § 81 Abs. 2 Satz 1, § 82 Abs. 3 und 10, § 83 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 sowie § 89 Abs. 2 keine Anwendung.“

Artikel 7

Änderung der Gemeindeordnung⁷⁾

Die Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) wird wie folgt geändert:

1. § 51 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Worte „und mit dem Dienstsiegel zu versehen“ gestrichen.

2. § 56 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Worte „und mit dem Dienstsiegel zu versehen“ gestrichen.

3. § 64 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Worte „und mit dem Dienstsiegel zu versehen“ gestrichen.

Artikel 8

Änderung der Kreisordnung⁸⁾

Die Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94) wird wie folgt geändert:

⁴⁾ Ändert Ges. vom 18. Juli 2001, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 400-1

⁵⁾ Ändert Ges. vom 8. März 1991, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 205-1

⁶⁾ Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 10. Januar 2000, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-9

⁷⁾ Ändert LVO i.d.F.d.B. vom 28. Februar 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-3

⁸⁾ Ändert LVO i.d.F.d.B. vom 28. Februar 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-4

§ 50 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Worte „und mit dem Dienst-siegel zu versehen“ gestrichen.

Artikel 9 **Änderung der Amtsordnung⁹⁾**

Die Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112) wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Worte „und mit dem Dienst-siegel zu versehen“ gestrichen.

Artikel 10 **Änderung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit¹⁰⁾**

Das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 667), wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Worte „und mit dem Dienst-siegel zu versehen“ gestrichen.

Artikel 11 **Änderung des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum¹¹⁾**

Das Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (GS. S. 221), zuletzt geändert durch Artikel XIV des Haushaltsbegleitgesetzes vom 8. Februar 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 124), Zuständigkeiten angepasst durch Verordnung vom 16. Juni 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 210), wird wie folgt geändert:

Dem § 18 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Auf Verfahren nach diesem Gesetz findet § 52 a des Landesverwaltungsgesetzes keine Anwendung.“

Artikel 12 **Änderung des Stiftungsgesetzes¹²⁾**

Das Stiftungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 208), geändert durch Gesetz vom 7. Oktober 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 516), wird wie folgt geändert:

- In § 2 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Die Anerkennung ist schriftlich, aber nicht in elektronischer Form, zu erteilen.“

- In § 4 Abs. 5 wird nach den Worten „zuständige Behörde“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.

- In § 5 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Genehmigungen nach den Absätzen 2 und 3 sind schriftlich zu erteilen. Die Genehmigung einer Zulegung, Zusammenlegung oder Auflösung kann nicht in elektronischer Form erteilt werden.“

- In § 6 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „ergehen“ die Worte „schriftlich, aber nicht in elektronischer Form,“ eingefügt.

- In § 9 Abs. 1 Satz 2 wird im ersten Halbsatz nach dem Wort „nicht“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.

- In § 20 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen.“

Artikel 13 **Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes¹³⁾**

Die Landesverordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 15. Juli 1975 (GVOBl. Schl.-H. S. 194), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Mai 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 104), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Bestellung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“
- In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „jederzeit“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.

Artikel 14 **Änderung der Landesverordnung über die Durchführung von Abschluss-, Fortbildungs- und Umschulungsberufen in Ausbildungsberufen des öffentlichen Dienstes nach dem Berufsbildungsgesetz sowie über die Durchführung von Prüfungen nach der Ausbilder-Eignungsverordnung¹⁴⁾**

Die Landesverordnung über die Durchführung von Abschluss-, Fortbildungs- und Umschulungsprüfungen in Ausbildungsberufen des öffentlichen Dienstes nach dem Berufsbildungsgesetz sowie über die Durchführung von Prüfungen nach der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 6. November 1980 (GVOBl. Schl.-H. S. 327), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. August 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 145), wird wie folgt geändert:

- Folgender § 51 wird eingefügt:

„§ 51

Elektronische Kommunikation

Die Erteilung von Prüfungszeugnissen in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“

⁹⁾ Ändert LVO i.d.F.d.B. vom 28. Februar 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-5

¹⁰⁾ Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 28. Februar 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-14

¹¹⁾ Ändert Ges. vom 11. Juni 1874, GS., Gl.Nr. 214-1

¹²⁾ Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 2. März 2000, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 401-4

¹³⁾ Ändert LVO vom 15. Juli 1975, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 211-0-3

¹⁴⁾ Ändert LVO vom 6. November 1990, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 800-3-2